

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bc4731ba-6241-3b63-99f8-0ab0cbf83ce3>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Prüfung Zusätzliche Prüfungen an Bauteilen, berechnet mit zeitabhängigen Festigkeitskennwerten (TRD 508)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 508
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 5 TRD 508 - Austausch von Bauteilen [\(1\)](#)

Bauteile sind auszutauschen

(1) nach Feststellung von wesentlichen Rissen [\(2\)](#), die auf Schädigung durch Zeitstand- oder Wechselbeanspruchung des Bauteils schließen lassen, oder

(2) nach Erreichen der Erschöpfung  $e_z$  oder  $e_w$  100 %, es sei denn, daß durch besondere Prüfungen bei verkürzten Prüffristen entsprechend [Abschnitt 4.3.2](#) und/oder besondere betriebliche Maßnahmen der Nachweis des gefahrlosen Weiterbetriebes erbracht wird, oder

(3) nach Erreichen einer bleibenden Dehnung von 2 % an Meßstellen, von denen Ergebnisse seit der Inbetriebnahme vorliegen, oder

(4) nach Erreichen einer bleibenden Dehnung von 1 % an Meßstellen, die nachträglich - spätestens bei Erreichen von  $e = 60$  % - eingerichtet worden sind.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Als wesentliche Risse gelten solche, die für das Bauteil Bruchgefahr bedeuten und deren Reparatur nicht vertretbar ist.

